



**Entschädigungsanordnung
für die Mitglieder/-innen der Vollversammlung und der Ausschüsse der
Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

1. Den Mitgliedern/-innen der Vollversammlung und der nach § 110 HwO gebildeten Ausschüsse sowie den nach § 107 HwO hinzugezogenen Sachverständigen mit beratender Stimme sind für die Ausübung des Ehrenamtes bare Auslagen zu ersetzen und für Zeitversäumnisse eine Entschädigung zu gewähren. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes ist zulässig.
2. Diese Festsetzung gilt nicht für die in der am 16. November 2017 von der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossenen Entschädigungsanordnung der Handwerkskammer Düsseldorf geregelten Entschädigungen der Mitglieder/-innen des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse.

§ 2

**Entschädigungen für Zeitversäumnis; Sitzungsgeld und
Entschädigung für bare Auslage**

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

Den Mitgliedern/-innen der Vollversammlung und der Ausschüsse wird als pauschalierter Ersatz für Zeitversäumnis gewährt

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| bei Sitzungen bis zu 5 Stunden je Tag | 50,- Euro, |
| bei Sitzungen über 5 Stunden je Tag | 100,- Euro. |

In die Berechnung des Zeitversäumnisses werden die Wegezeiten eingerechnet.

2. Pauschalisiertes Sitzungsgeld gemäß §§ 21 Abs. 4; 4 Abs. 3 der Satzung der
Handwerkskammer

Den Mitgliedern/-innen der Vollversammlung und der Ausschüsse wird ein pauschalisiertes Sitzungsgeld gewährt:

| | |
|---------------------|------------|
| je Vollversammlung | 60,- Euro, |
| je Ausschusssitzung | 50,- Euro. |

3. Entschädigung für bare Auslagen

Darüber hinaus werden folgende Auslagen erstattet:

Übernachungskosten

Nach Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) und der Dienstreiserichtlinie der Handwerkskammer Düsseldorf, soweit in Ausübung des Ehrenamtes Übernachtungen erforderlich werden.

Fahrtkosten

- a. Fahrtkosten die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Klasse 2) tatsächlich entstanden sind.
- b. Fahrtkosten für die Benutzung des privaten PKW die gem. LRKG jeweils gültigen Entschädigungssätze.

Andere bare Auslagen

Andere nachgewiesene bare Auslagen (Porto, Telefon usw.) werden unter Angabe des Verwendungszweckes und der Originalbelege erstattet.

§ 3

Kostenerstattung an Arbeitgeber/-innen

Den Arbeitgebern/-innen werden auf Antrag für ihre ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmer/-innen die anteiligen nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenkosten von der Handwerkskammer erstattet, die ihm/ihr durch die Freistellung der Mitglieder/-innen der Vollversammlung und der Ausschüsse der Handwerkskammer Düsseldorf von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

1. Ansprüche nach § 2 und § 3 entstehen mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Der Anspruch auf Entschädigung für sämtliche Auslagen erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehung schriftlich oder elektronisch bei der Handwerkskammer Düsseldorf geltend gemacht wird.

§ 5

Entschädigung für Präsidium und Vorstand

Für den/die Präsidenten/-in, die Vizepräsidenten/-innen und die weiteren Mitglieder/-innen des Vorstandes gilt eine gesondert von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsanordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach dem Beschluss der Vollversammlung in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Anordnung außer Kraft.

Von der Vollversammlung beschlossen am 13. November 2018.